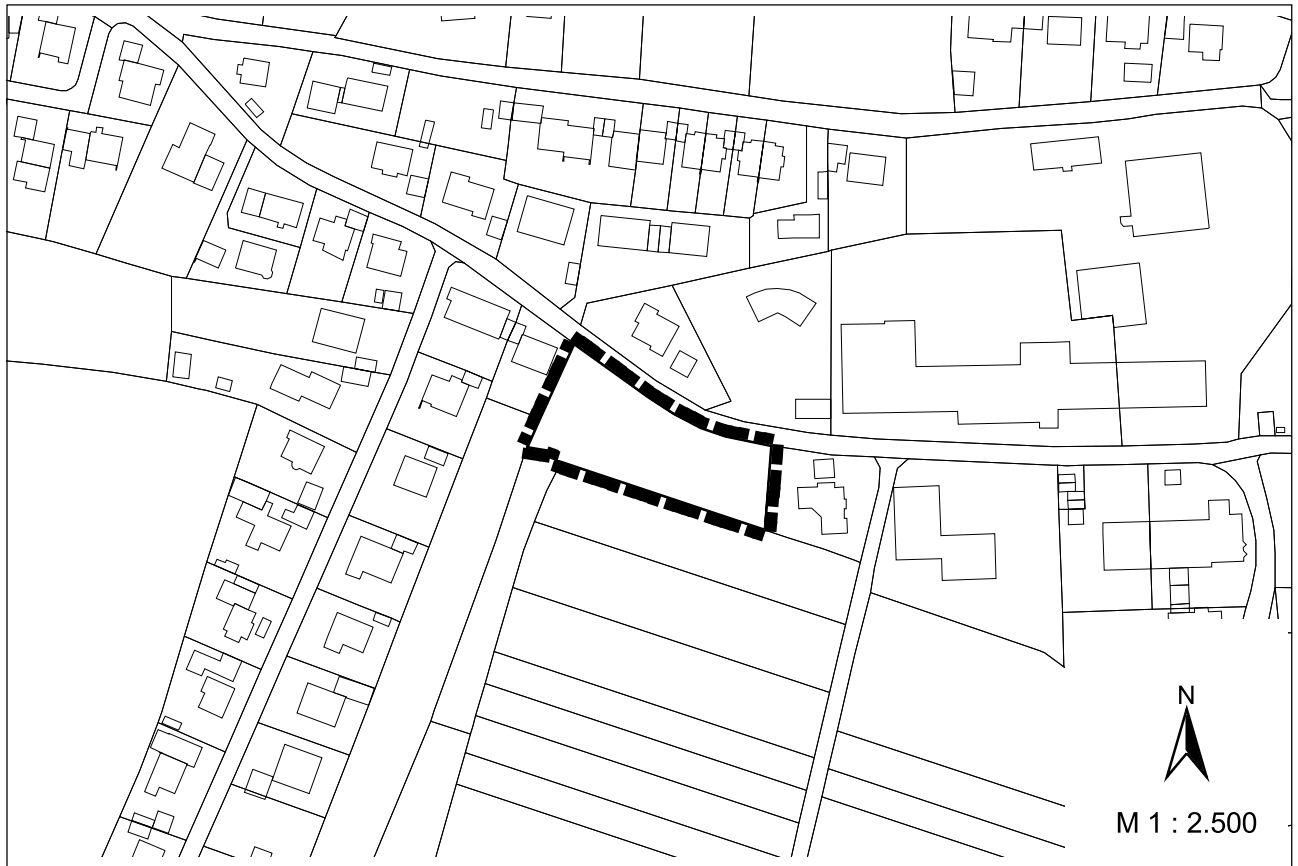


GEMEINDE POLLING

BEBAUUNGSPLAN "STEINBRUCHSTRASSE SÜD"

für den aus der Planzeichnung ersichtlichen Bereich der Gemeinde Polling

Lageplan



Die Gemeinde Polling erlässt gemäß § 2 Abs. 1 und §§ 9, 10 sowie 13a und 13b Baugesetzbuch (BauGB), Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) diesen Bebauungsplan der Innenentwicklung als

SATZUNG

Fassung vom: 29.06.2018
Geändert am: 13.09.2018

Planfertiger:

Planungsbüro U-Plan
Mooseurach 16, 82549 Königsdorf
Tel. 08179/925540 Fax 08179/925545
E-Mail: mail@buero-u-plan.de
Internet: www.buero-u-plan.de



Auskünfte:

Gemeinde Polling
Kirchplatz 11, 82398 Polling
Tel.: 0881/9390-0 Fax: 0881/7354
E-Mail: gemeindeverwaltung@polling.de
Internet: www.polling.de



BEBAUUNGSPLAN "STEINBRUCHSTRASSE SÜD"

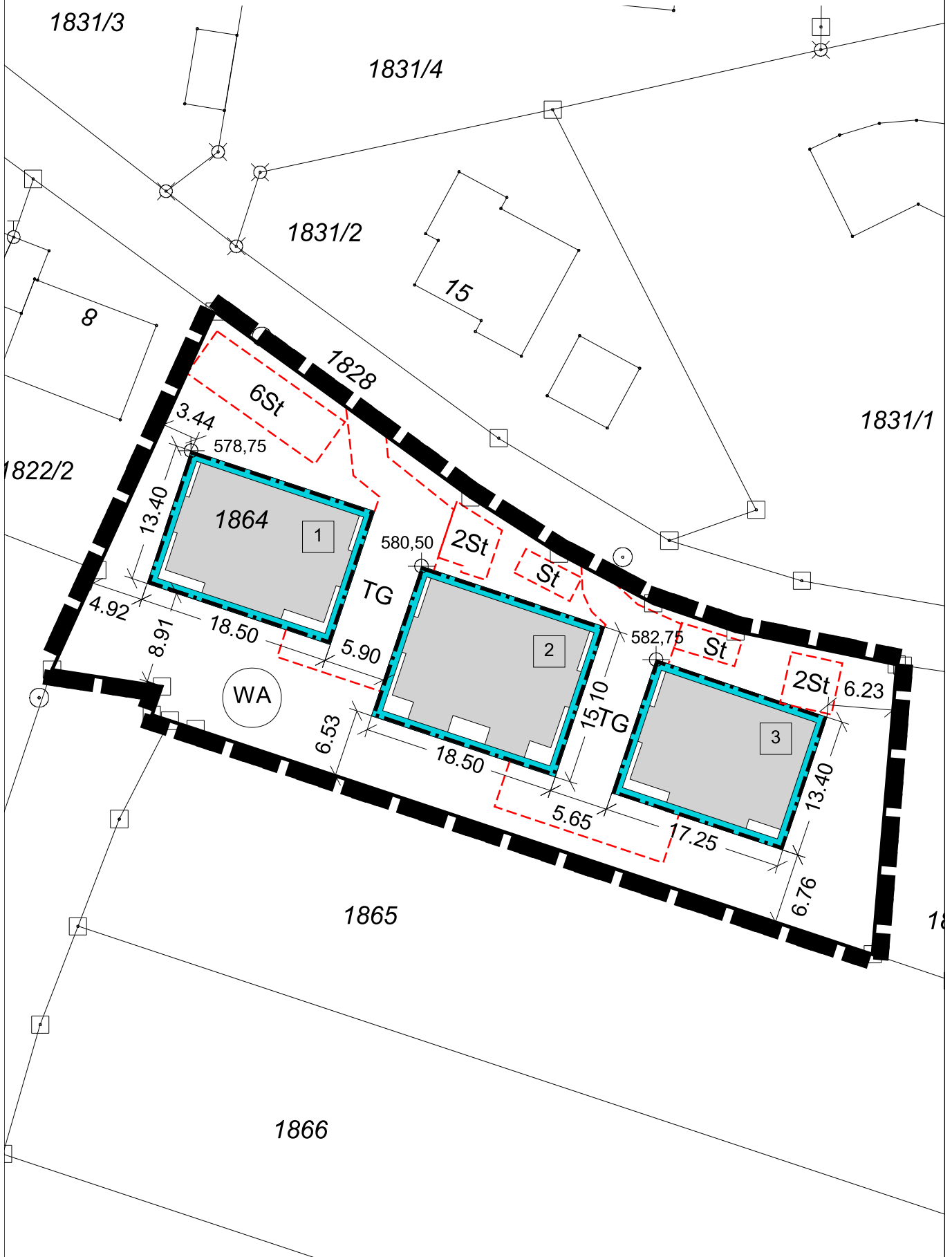
Fassung vom: 29.06.2018

Geändert am: 13.09.2018

Planfertiger: Planungsbüro U-Plan



M 1 : 500



Bebauungsplan „Steinbruchstraße Süd“, Gemeinde Polling

A) Festsetzungen

1. Geltungsbereich



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

2. Art der baulichen Nutzung



Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zugelassenen Nutzungen sind ausgeschlossen.

3. Maß der baulichen Nutzung

- 3.1 Die maximal zulässige Grundflächenzahl für Hauptbaukörper beträgt 0,25
- 3.2 Die maximal zulässige Anzahl der Vollgeschosse beträgt 2
- 3.3 Die maximal zulässige traufseitige Wandhöhe der Hauptgebäude in Meter beträgt 6,50 m.
- 3.4 Die maximal zulässige Firsthöhe der Hauptgebäude in Meter beträgt 9,50 m für die Bauräume 1 und 3 und 9,70 m für den Bauraum 2.
- 3.5 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind maximal 15 Wohnungen zulässig.

4. Bauweise, Baugrenzen, Stellung der baulichen Anlagen


- 4.1 Als Haustypen sind nur Einzelhäuser zulässig.

4.2





Baugrenze
Die Abstandsflächenregelungen des Art. 6 BayBO werden angeordnet.

5. Höhenlage

- 5.1  580,50 Höhenbezugspunkt in Meter über NN, z. B. 580,50 m ü. NN
- 5.2 Zur Ermittlung der maximal zulässigen Wand- und Firsthöhe gelten folgende Bezugspunkte:
Als unterer Bezugspunkt gilt der gemäß A) 5.1 festgesetzte, nächstgelegene Höhenbezugspunkt, welcher zugleich als Oberkante des fertigen Fußbodens im Erdgeschoss festgesetzt wird.
Als oberer Bezugspunkt gilt der Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut.

6. Verkehrsflächen, Garagen, Nebenanlagen, Stellplätze

- 6.1  Umgrenzung von Flächen für Tiefgaragen
Tiefgaragenzufahrten dürfen nicht überdacht werden.
Außerhalb der durch Planzeichen gekennzeichneten Flächen sind Tiefgaragen unzulässig.
- 6.2  Umgrenzung von Flächen für Stellplätze mit Angabe der Anzahl
Außerhalb der durch Planzeichen gekennzeichneten Flächen sind Stellplätze unzulässig.
- 6.3 Entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze ist eine ein Meter breite, private Verkehrsfläche zu errichten, welche nicht eingefriedet werden darf.
- 6.4 Pro Wohneinheit sind 2 Stellplätze zu errichten, davon mindestens 50 % in einer Tiefgarage. 10 % der Stellplätze sind behindertengerecht auszugestalten. Zusätzlich zu diesen Stellplätzen für die Wohneinheiten sind 3 „Besucherstellplätze“ zu errichten.
- 6.5 Oberirdische Garagen und sonstige Nebengebäude gemäß § 14 BauNVO sind unzulässig.
- 6.6 Zufahrten, Stellplätze und Wege sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszubilden (z.B. Schotterrasen, durchlässiges Verbundsteinpflaster, Rasengitter, Dränpflaster, wassergebundene Decke).

7. Grünordnung und Artenschutz

- 7.1 Die nicht überbauten und nicht für Zufahrten und Stellplätze benötigten Flächen der Baugrundstücke sind zu begrünen und mit standortgerechten und heimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.
- 7.2 Die zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Bäume und Sträucher sind gleichwertig nachzupflanzen.

- 7.3 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind nach vorheriger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde Weilheim-Schongau drei Nistkästen für Fledermäuse und drei Nistkästen für Brutvögel anzubringen.
- 7.4 Die Pflanzung von Thujen, sonstigen Koniferen und geschlossenen Hecken ist unzulässig.

8. Baugestaltung

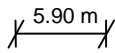
- 8.1 Proportionen:
Das Verhältnis Hauslänge / Hausbreite muss mindestens 1,2 betragen.
- 8.2 Dächer:
- 8.2.1 Dachform und Dachneigung:
Die Hauptgebäude sind mit Satteldächern mit einer Dachneigung von 24°-28° auszubilden.
- 8.2.2 Dachgestaltung:
Dachgauben, Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind unzulässig. Im Rahmen der festgesetzten Baugrenzen ist die Errichtung von Anbauten in Form eines Quergiebels zulässig. Dessen Breite darf max. 1/2 der Traufseite des Hauptgebäudes betragen. Der Abstand zu den Gebäudeenden muss mindestens 2,00 m betragen. Der First von Quergiebeln muss mindestens 0,50 m unter der Hauptfirstlinie liegen. Der Anbau ist mit einem Vorsprung von max. 2,0 m zulässig. Die festgesetzte Wandhöhe ist einzuhalten.
- 8.2.3 Dacheindeckung:
Dächer sind mit ziegelroten, braunen oder anthrazit farbigen Dachsteinen einzudecken. Glänzende Oberflächen sind unzulässig.
- 8.2.4 Solarenergieanlagen:
Die Module von Solarenergieanlagen müssen dachparallel montiert werden. Eine Aufständigung ist unzulässig.
- 8.3 Fassaden:
Die Fassaden sind zu verputzen oder mit Holz zu verkleiden. Fassadenflächen sind in regelmäßigen Abständen zu gliedern.

9. Einfriedungen

- 9.1 Einfriedungen an öffentlichen Straßen sind als einheitliche senkrechte oder waagrechte Latten- und Staketenzäune in Holz zulässig. Einfriedungen aus Metall sind an öffentlichen Straßen zulässig, wenn sie gleichzeitig beidseitig und unregelmäßig hinterpflanzt werden. Andere Einfriedungen, wie z. B. Mauern oder geschlossene Hecken sind unzulässig.
- 9.2 Zäune entlang öffentlicher Flächen sind auf 1,00 m Abstand zur öffentlichen Fläche zu setzen.

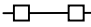


- 9.3 An sonstigen Grundstücksgrenzen sind auch Maschendrahtzäune zulässig, wenn sie gleichzeitig beidseitig und unregelmäßig hinterpflanzt werden.
- 9.4 Einfriedungen sind, gemessen an der natürlichen Geländehöhe, bis zu einer Höhe von maximal 1,20 m zulässig.
- 9.5 Zaunsockel sind unzulässig. Die Zaunkonstruktion muss mindestens 15 cm Freiraum zur natürlichen Geländeoberfläche belassen.

10. Sonstige Festsetzungen



Maßzahl in Metern, z. B. 5,90 m

B) Hinweise

1. 1864 Flurstücksnummer
2.  Bestehende Grundstücksgrenzen
3.  Vorgeschlagene Baukörper
4.  Nummer des Bauraumes, z. B. Nr. 1

5. Grünordnung/Freianlagen

5.1 Pflanzliste

Als standortgerechte und heimische Bäume und Sträucher können beispielsweise gelten:

Bäume

Acer campestre (Feldahorn)
 Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
 Betula pendula (Birke)
 Carpinus betulus (Hainbuche)
 Fagus sylvatica (Buche)
 Prunus avium (Vogelkirsche)
 Quercus robur (Stieleiche)
 Salix caprea (Salweide)
 Sorbus aucuparia (Eberesche)
 Tilia cordata (Winterlinde)
 Obstbäume regionaler Sorten

Pflanzqualitäten:
 Hochstämmen, 2 xv., StU 10-12 cm
 oder Heister, verpflanzt, Höhe 100-150cm;
 zu pflanzende Einzelbäume:
 Solitär 3 xv. mit Ballen, Höhe 150-200cm

Sträucher

Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)
 Corylus avellana (Hasel)
 Crataegus monogyna (Weißdorn)
 Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
 Ligustrum vulgare (Liguster)
 Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche)
 Prunus spinosa (Schlehe)
 Rhamnus frangula (Faulbaum)
 Rosa arvensis (Ackerrose)
 Rosa canina (Hundsrose)

Pflanzqualitäten:
 Sträucher, verpflanzt, Höhe 60-100 cm

- 5.2 Die gemäß Bebauungsplan festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind bis spätestens einem Jahr nach Nutzungsbeginn auszuführen.
- 5.3 Mit den Bauanträgen sind Freiflächengestaltungspläne vorzulegen, aus denen mindestens die Höhenlage der Gebäude, die Lage und Ausführung der Zufahrten, der Wege, der Stellplätze und der vorgesehenen Pflanzmaßnahmen hervorgehen.

6. Denkmalschutz

Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zu Tage treten, sind unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden.

7. Umweltschutz

Die Nutzung von Sonnenenergie, Regenwasser und anderen regenerativen Energien (z. B. Nahwärme), Kompostierung u. ä. ist erwünscht.

8. Altlasten

Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z. B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

9. Artenschutz

Gehölze dürfen aus Vogelschutzgründen laut § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar abgeschnitten oder gerodet werden.

10. Wasserbewirtschaftung

10.1 Niederschlagswasserbeseitigung:

Das von privaten Verkehrsflächen bzw. von Stellplätzen und das von Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist oberflächlich über die belebte Bodenzone (mind. 20 cm Oberboden) zu versickern. Sollte dies nicht möglich sein, ist das Wasser nach Vorreinigung (z.B. Absetzschacht, Absetzteich, Bodenfilter) über eine Versickerungsanlage (z.B. Mulde, Rigole) dem Untergrund zuzuführen. Soweit möglich und erforderlich sind Regenrückhaltesysteme mit verzögertem Abfluss vorzusehen.

Wasserwirtschaftliches Ziel ist die naturnahe Bewirtschaftung des Niederschlagswassers.

Anlagen zur Beseitigung von Niederschlagswasser müssen unabhängig davon, ob eine wasserrechtliche Erlaubnispflicht erforderlich ist oder nicht, den Regeln der Technik entsprechend gebaut und unterhalten werden.

Die Anforderungen an das erlaubnisfreie schadlose Versickern von Niederschlagswasser sind der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und den dazugehörigen technischen Regeln TRENGW (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) zu entnehmen. Anlagen, die die in der NWFreiV in Verbindung mit den TRENGW genannten Bedingungen nicht erfüllen, bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

10.2 Wasserversorgung:

Die Wasserversorgung erfolgt durch Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage.

Unterirdische Wasserzisternen zur Speicherung von Dachflächenwasser zur Verwendung als Brauchwasser zur Gartenbewässerung und Toilettenspülung sind zulässig und erwünscht.

Der Bau von Regenwassernutzungsanlagen ist dem Landratsamt und dem Wasserversorger anzuzeigen (§ 13 Abs. 3 TrinkwV; § 3 Abs. 2 AVB Wasser V).

Es ist sicherzustellen, dass keine Rückwirkungen auf das öffentliche Wasserversorgungsnetz entstehen. Solche Anlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

10.3 Abwasserentsorgung:

Die Abwasserentsorgung erfolgt durch Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage.

11. Immissionsschutz

Eventuelle Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigungen, welche sich aufgrund der umliegenden intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie der in der Umgebung liegenden landwirtschaftlichen Betriebe ergeben können, sind von den Anwohnern zu dulden.

12. Versorgungsanlagen

12.1 Oberirdische Brennstofftanks sind unzulässig.

12.2 Die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen sind von Bepflanzung freizuhalten. Bäume und tiefwurzelnende Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk AG geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

13. Telekommunikationsleitungen

Im Planungsbereich befinden sich ggf. Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom. Deren Bestand und Betrieb müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Sollten diese Anlagen von den Baumaßnahmen berührt werden, müssen diese gesichert, verändert oder verlegt werden, wobei die Aufwendungen der Telekom hierbei so gering wie möglich zu halten sind.

14. Bauweise

Mindestens 80% der Wohneinheiten sind barrierefrei zu errichten.

C) Nachrichtliche Übernahmen

Die Satzung über die Herstellung von Stellplätzen der Gemeinde Polling in ihrer aktuellen Fassung ist in allen Punkten, die in diesem Bebauungsplan nicht durch Festsetzungen speziell geregelt sind, zu beachten.

D) Ordnungswidrigkeiten

1. Zuwiderhandlungen gegen die in diesem Bebauungsplan enthaltenen örtlichen Bauvorschriften erfüllen den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO.
2. Zuwiderhandlungen gegen die in diesem Bebauungsplan festgesetzten Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern, durch Beseitigung, wesentliche Beeinträchtigung oder Zerstörung, erfüllen den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach § 213 Abs. 1 Nr. 3 BauGB.

E) Verfahrensvermerke

1. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat am 19.04.2018 gefasst und am 30.04.2018 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Entwurf des Bebauungsplanes i.d.F. vom 29.06.2018 wurde mit der Begründung vom 16.07.2018 bis 17.08.2018 in der Gemeinde Polling öffentlich ausgelegt. Zeitgleich wurden die Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingeholt (§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB).

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan i.d.F. vom 13.09.2018 wurde am 13.09.2018 gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Gemeinde Polling, den

.....

1. Bürgermeisterin

Siegel

2. Der Flächennutzungsplan wird im Zuge der Berichtigung angepasst.
3. Die ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes erfolgte am; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in der Fassung vom in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Gemeinde Polling, den

.....

1. Bürgermeisterin

Siegel